

Finanzordnung des Verband Brandenburgischer Segler e.V.

Mit der vorliegenden Finanzordnung soll der satzungsgemäße und sparsame Umgang mit den finanziellen Mitteln des Verbandes Brandenburgischer Segler e.V. (VBS) sowie der Nachweis ihrer Verwendung gesichert werden. Eine Überschreitung des Haushalts ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedürfnisses können Mehrausgaben geleistet werden, wenn entsprechend erhöhte Einnahmen sichergestellt sind. Diese Änderung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes (§6 Abs. 1 dieser Ordnung).

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Finanzordnung regelt das Haushalts- und Rechnungswesen des Verband Brandenburgischer Segler e.V. (VBS) und ergänzt die finanzrechtlichen Bestimmungen der Satzung des VBS.

§ 2 Schatzmeister

I. Der Schatzmeister leitet den Bereich Finanzen des VBS

II. Beim Schatzmeister liegt die primäre Zuständigkeit für das Haushalts- und Rechnungswesen, wobei die Zuständigkeit des gesamten Vorstandes des VBS durch diese Bestimmung nicht berührt wird.

§ 3 Haushaltsgrundsätze des VBS

I. Die Finanzen werden in einem Haushalts- und Rechnungswesen verwaltet.

II. Die dem VBS zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 4 Haushaltsplan

I. Grundlage der Wirtschaftsführung des VBS ist der Jahreshaushaltsplan, der für jeweils ein Kalenderjahr vom Schatzmeister aufgestellt und durch den Vorstand dem Landesseglerstag des VBS zur Bestätigung vorgelegt wird. Der Haushaltsplan sollte eine Deckung der geplanten Ausgaben durch die geplanten Einnahmen vorsehen.

II. Die Obleute der einzelnen Ausschüsse des VBS geben ihre Finanzplanung für den zu beschließenden Haushaltsplan dem Schatzmeister zu dem vom Vorstand festgelegten Termin ab.

III. Ergibt sich im Laufe eines Haushaltsjahres, dass eine Überschreitung eines Ansatzes im Haushaltsplan notwendig wird, so entscheidet hierüber der Vorstand des VBS aufgrund einer Vorlage durch den Schatzmeister. In jeder Vorlage soll zur Deckung Stellung genommen werden.

§ 5 Kassenverwaltung

I. Der Zahlungsverkehr ist ausschließlich über den VBS-Schatzmeister soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln.

II. Alle Rechnungen sind vor Zahlungsanweisung auf Ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit von den zuständigen Vorstandsmitgliedern / Obleuten zu prüfen.

§ 6 Rechtsgeschäfte

I. Unabhängig von der Befugnis, Verpflichtungen für den VBS einzugehen, bedürfen die nachstehend aufgeführten Rechtsgeschäfte stets der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vertreter gem. Satzung § 9 Abs.3.

- Kaufverträge mit einer Kaufsumme über 2.000 €
- Dauerschuldverhältnisse mit einer regelmäßigen Summe über 300 €
- Personalangelegenheiten
- Finanzanforderungen, die über den VBS beantragt und/oder abgerechnet werden.

II. Rechtsgeschäfte i.S. dieser Finanzordnung dürfen unter Beachtung der unter §6 I) dieser Ordnung festgelegten Unterschriftsgrenzen ausführen:

- Der im Vereinsregister eingetragene Vorstand
- Der Jugendwart im Rahmen der vom Landesjugendseglertag beschlossenen und vom Vorstand bestätigten Finanzmittel
- Der hauptamtliche Landestrainer
- Maßnahmenleiter im Rahmen eines vom Vorstand oder vom Landestrainer vorgegebenen Mittelrahmens für die Maßnahme
- Obleute im Rahmen der in der Haushaltsplanung beschlossenen Budgetansätze
- Die Obleute für Aus- und Weiterbildung sowie Wettsegeln und Schiedsrichter / Wettfahrtleiter im Rahmen der in der Haushaltsplanung beschlossenen Budgetansätze sowie bei Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen eines ausgeglichenen Maßnahmenbudgetes

§ 7 Abrechnung von Vorschüssen

Vorschüsse sind innerhalb von einem Kalenderjahr nach Auszahlung beim Schatzmeister abzurechnen.

§ 8 Zuschüsse des Landes, der Verbände und Organisationen

I. Die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen des Landes, der Verbände und Organisationen hat auf der Grundlage der dafür geltenden Richtlinien der Zuschussgeber zu erfolgen.

II. Für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Beantragung sind die für den Sachbezug zuständigen Vorstandsmitglieder oder Obleute der Ausschüsse eigenverantwortlich. Die Einhaltung von Fristen und Terminen ist durch die Geschäftsstelle zu überwachen.

III. Die Abrechnung erhaltener Mittel aus Zuschüssen und Fördermaßnahmen hat gemäß den förderrechtlichen Bestimmung der Förderrichtlinien zu erfolgen.

§ 9 Zahlungsbelege

Zahlungsbelege sind grundsätzlich mit Angabe des Zahlungsgrundes, des Zahlungsempfängers, der Zahlungssumme (numerisch und voller €-Betrag in Buchstaben) mit Datum und Unterschrift vorzulegen.

§ 10 Tagungen und Reisen

I. Der Vorstand und die Fachausschüsse des VBS berufen ihre Tagungen, Lehrgänge, Sitzungen usw. im Rahmen der für sie im Haushaltsplan eingestellten Mittel ein.

II. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach dem vom Vorstand des VBS festgelegten Reisekostensätzen.

§ 11 Kontrollmaßnahmen

I. Gemäß § 14 der Satzung des VBS soll das Rechnungswesen des VBS durch Kassenprüfer geprüft werden.

II. Die Aufgaben der vom Landesseglerkongress des VBS gewählten Kassenprüfer ergeben sich aus den Grundsätzen des § 14 der Satzung des VBS.

III. Der Schatzmeister des VBS unterrichtet den Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen über den Stand der Mittelverwendung.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Finanzordnung ist ein Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 1 Punkt 4 der Geschäftsordnung) und tritt mit dem Geschäftsjahr 1993 in Kraft.

Stand mit Änderung vom Dezember 2016

Karl-Heinz Hegenbart
Vorsitzender